

Was versteht man unter konventioniertem Wohnbau

Das Hauptziel des konventionierten Wohnbaus ist es, ausreichend Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu gewährleisten.

Bürger, die eine konventionierte Wohnung bauen, kommen in den Genuss von Vergünstigungen (Befreiung von der Baukostenabgabe), gleichzeitig verpflichten sie sich aber die gesetzlichen vorgesehenen Auflagen einzuhalten (Art. 79 L.G. Nr. 13/1997 in der am 30. Juni 2020 geltenden Fassung).



Agentur für Wohnbauaufsicht

Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1 –
39100 Bozen

Tel 0471 41 84 90

<https://wohnbauaufsicht.provinz.bz.it>

awa.ave@provinz.bz.it

awa.ave@pec.prov.bz.it



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

DE

AGENTUR FÜR WOHNBAUAUF- SICHT



**AUFSICHT IM BEREICH DES
GEFÖRDERTEN
KONVENTIONIERTEN
WOHNBAUS**



Voraussetzungen für die Besetzung einer konventionierten Wohnung*

- Meldeamtlicher Wohnsitz / Arbeitsplatz seit mindestens 5 Jahren in Südtirol

oder

- ordnungsgemäßer Arbeitsvertrag in der Provinz

und

- die Familie darf über keine angemessene Wohnung verfügen (kein Eigentum/ Fruchtgenuss- / Wohnrecht)



Hauptpflichten bei einer konventionierten Wohnung *

- Innerhalb eines Jahres ab Benutzungsgenehmigung ist die Wohnung zu besetzen und die gesamte Familie muss ihren meldeamtlichen Wohnsitz in diese verlegen.
- Meldung an die Gemeinde innerhalb von 30 Tagen, sollte die Immobilie frei werden.
- Innerhalb von 6 Monaten ab Freiwerden ist die Immobilie wieder zu besetzen.
- Meldung innerhalb von 30 Tagen an die Gemeinde und das Wohnbauinstitut falls die Erst - oder Wiederbesetzung nicht fristgerecht (1 Jahr bzw. 6 Monate) erfolgt.
- Bei Vermietung ist in den ersten zwanzig Jahren der Landesmietzins anzuwenden.



Geldbußen*

- Bei fehlender/nicht fristgerechter Meldung an die Gemeinde und das Wohnbauinstitut dass die Erst- bzw. Wiederbesetzung nicht fristgerecht erfolgte - Geldbuße von 500,00 €
- Bei fehlender/nicht fristgerechter Meldung an die Gemeinde, dass die Wohnung frei wurde – Geldbuße von 500,00 €
- Falls die konventionierte Wohnung von nicht berechtigten Personen besetzt wird, wird der zweieinhalbfache Landesmietzins für die Dauer der widerrechtlichen Besetzung als Geldbuße angewandt.



* Das Infoblatt kann aus rechts relevanter Sicht nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erfüllen. Es wird auf den Art. 79 L.G. 13/1997 und unsere Webseiten verwiesen.